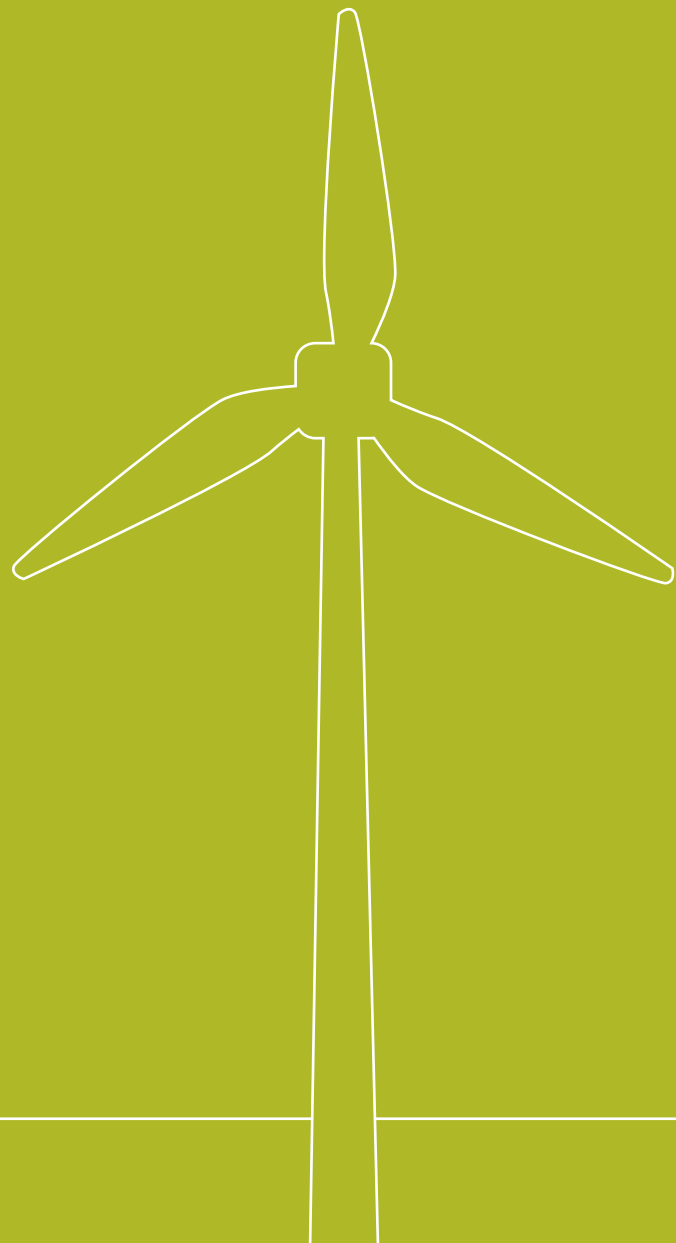
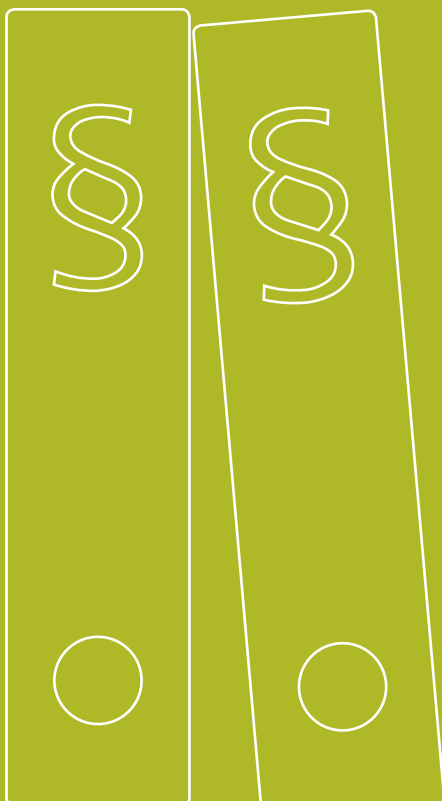




Rundbrief Windenergie und Recht 2/2024



Rundbrief

Windenergie und Recht

2/2024

Herausgegeben von der Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Mitwirkende

Thomas Aufleger, NWP Planungsgesellschaft mbH

Kathrina Baur, Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Nadja Deters, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Maria Deutinger, Stiftung Umweltenergierecht

Christiane Donnerstag, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Thorben Fechler, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabeth Görke, Bundesverband WindEnergie e.V.

Katharina Graf, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Claudia Hopp, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Laura Kühn, Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Jan Carl Lüers, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sebastian Lummel, Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Peer Michaelis, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH

Dr. Johannes Osing, Märkischer Kreis

Anne-Kathrin Pauly, Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Gianna Queijo Garcia, Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Prof. Dr. Marcel Raschke, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Annette Reisch, ENERTRAG SE

Gregor Sickel, JUWI GmbH

Yvonne Thurmann, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg

Dr. Jan Christoph Weise, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entscheidungsverzeichnis

Editorial	5
OVG Münster, Urteil vom 16. Februar 2024 - 22 D 150/22.AK	6
VGH München, Urteil vom 20. Juli 2023 - 22 A 22.40030	10
VGH Mannheim, Urteil vom 20. Dezember 2023 - 14 S 219/23	12
BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 7 C 4.22	15
OVG Koblenz, Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 10576/21	18
Impressum	20

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

im Bereich des Natur- und Artenschutzrechts ergingen in den vergangenen Monaten einige interessante und wichtige Entscheidungen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Revisionsentscheidung des BVerwG zu § 3 Abs. 2 BNatSchG als Rechtsgrundlage für nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung naturschutzrechtlicher Verbote. Leider erscheinen die Ausführungen des Gerichts zur Abgrenzung, ob eine nachträgliche Anordnung oder doch ein (Teil-)Widerruf der Genehmigung gegeben ist, nicht besonders hilfreich für die Praxis.

Weiter urteilte der VGH München zur artenschutzrechtlichen Ausnahme, die für ein Projekt zu Forschungszwecken erteilt wurde. Er traf hier einige wichtige Klarstellungen, z. B. dahingehend, dass sich die Forschung nicht auf das betroffene Tier beschränken müsse. Hinsichtlich des Rotmilans kam das Gericht im Bereich einer zu errichtenden Windenergieanlage zu dem Ergebnis, dass wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtere, verschlechtere sich auch nicht der Erhaltungszustand auf der höheren Populationsebene.

Auch der VGH Mannheim beschäftigte sich in einem Urteil mit unterschiedlichen Themen des Natur- und Artenschutzrechts. Besonders hervorzuheben sind seine Äußerungen zur Thematik des Nisthilfen-Verbot des § 45b Abs. 7 BNatSchG. Hier stellte das Gericht fest, dass durch das Vorhaben selbst bedingte CEF-Maßnahmen vom Nisthilfen-Verbot des § 45b Abs. 7 BNatSchG nicht umfasst seien.

Darüber hinaus finden Sie in diesem Rundbrief eine beachtenswerte und sehr umfangreiche Entscheidung des OVG Münster. Das Urteil umfasst viele Herausforderungen der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen. Besonders hervorzuheben sind die deutlichen Worte, die das OVG Münster in Bezug auf den Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW findet. Das Gericht erhob begründete Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Plans. Der Landesentwicklungsplan wurde zwischenzeitlich beschlossen und ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten.

Abschließend enthält der vorliegende Rundbrief eine für die Windenergienutzung positive Entscheidung des OVG Koblenz. Diese beschäftigt sich einerseits mit dem Umgang von aus Behördensicht unvollständigen Antragsunterlagen. Zudem enthält sie lesenswerte Ausführungen zur Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen im Zusammenhang mit dem Blick auf das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin der FA Wind und Solar

Militärischer Luftverkehr, Bundeswehr, Ablehnung einer UVP, Ziele der Raumordnung, Landesentwicklungsplan, unbenannter öffentlicher Belang

OVG Münster, Urteil vom 16. Februar 2024 - 22 D 150/22.AK

1. [...]
2. Es obliegt allein der Genehmigungsbehörde, bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LuftVG a. F. über die Verlängerung der Zustimmungsfrist unter Abwägung zwischen dem Beschleunigungsinteresse der Antragstellerin einerseits und der sorgfältigen Prüfung der Luftsicherheitsbelange andererseits, zu entscheiden.
3. Diese Entscheidung ist nicht formgebunden, bedarf aber nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Zustimmungsfiktion einer hinreichenden und eindeutigen Dokumentation. Ein form- und fristgerechter Verlängerungsantrag der Luftfahrtbehörde genügt für sich genommen nicht. Denn dann bliebe vollständig und dauerhaft und für alle Betroffenen – insbesondere für die Antragstellerin und die Luftfahrtbehörde – in der Schwebe, ob die Frist verlängert oder die Fiktion bereits eingetreten ist.
4. Eine infolge Fristablaufs eingetretene Zustimmungsfiktion nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG a. F. kann von der Luftfahrtbehörde grundsätzlich nicht autonom aufgehoben werden.
5. - 9. [...]
10. Der der Bundeswehr eingeräumte verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unbeschränkt. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich allerdings darauf, ob die zuständige Stelle der Bundeswehr von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und ob sie die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt hat.
11. In diesem Zusammenhang sind auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen.
12. [...]
13. Es besteht eine Vermutung dahingehend, dass ein einem Truppenübungsplatz (hier: dem Truppenübungsplatz Senne) zugeordneter beschränkter Luftraum (hier: ED-R 112/A) nach seinem Einrichtungszweck so bemessen ist, dass er die befriedigende Erfüllung der Funktionen des Truppenübungsplatzes einschließlich des dort stattfindenden Übungs- und Manöverbetriebs hinreichend effektiv absichert. Für eine Gefährdung auch außerhalb der Grenzen eines solchen Luftraums bzw. eines solchen Truppenübungsplatzes bedarf es weiterer – hier fehlender bzw. nicht feststellbarer – Umstände.
14. Zu dem Einrichtungszweck eines Luftbeschränkungsgebiets gehört es, den mit dem Truppenübungsplatz in Verbindung stehenden Flugverkehr abzusichern und entsprechende Gefahren zu vermeiden. Solche Gefahren können auch bauliche Anlagen hervorrufen, die in Höhen hineinragen, in denen solcher Flugverkehr nach allgemeinen oder besonderen Regeln stattfinden darf. Dies indiziert zumindest dann eine Gefährdung des militärischen Flugverkehrs durch Windenergieanlagen heute üblicher Bauhöhen, wenn dieser Luftraum tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Durchführung von Tiefflügen genutzt wird.
15. Es ist zumindest zweifelhaft, dass der Plansatz 10.2-13 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW zulässige und verbindliche Ziele der Raumordnung enthält.
(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin (Unternehmen der Windenergiebranche) beantragte beim Beklagten (Genehmigungsbehörde) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 13

Windenergieanlagen (WEA) im Umfeld eines Truppenübungsplatzes. Sechs Anlagenstandorte liegen innerhalb eines Luftbeschränkungsbereichs, der über dem Truppenübungsplatz eingerichtet ist. Die anderen Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Bereichs. Der Truppenübungsplatz ist den britischen Stationierungskräften zur militärischen Nutzung überlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (NATOTrStatVtrG). Die Beigeladene zu 1. (Bundeswehr) teilte dem Beklagten zunächst mit, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens bestünden. In der Folge erbat die Beigeladene zu 2. (Land vertreten durch die Bezirksregierung als zuständige Luftfahrtbehörde) zwecks Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit zweimal eine Verlängerung der Stellungnahmefrist. Nachdem u.a. die britischen Streitkräfte und das Luftfahrtamt der Bundeswehr ablehnend Stellung zum Vorhaben genommen hatten, zog die Beigeladene zu 1. ihre zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Beklagten am 29. September 2021 wieder zurück. Sie verwies darauf, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr bzw. der britischen Gaststreitkräfte berührt und beeinträchtigt würden. Die Beigeladene zu 2. verweigerte sodann die luftrechtliche Zustimmung. Als Grund führte sie an, dass die beantragten WEA in einem von zwei möglichen Ein- und Ausflugkorridoren des Truppenübungsplatzes errichtet werden sollen. Die Anlagen stünden daher den militärischen Belangen des dort durchgeführten Gefechtsübungsbetriebs entgegen. Der Beklagte lehnte anschließend den Genehmigungsantrag der Klägerin ab. Die Klägerin erhob daraufhin Verpflichtungsklage.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster entschied, dass die zulässige Klage teilweise begründet ist. Die Klägerin habe im Hinblick auf die WEA, die außerhalb des Luftbeschränkungsbereichs des Truppenübungsplatzes liegen, einen Anspruch auf Neubescheidung des Genehmigungsantrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Hinsichtlich der WEA innerhalb des Luftbeschränkungsbereichs sei die Klage unbegründet. (Rn. 41)

Der Ablehnungsbescheid sei nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde. (Rn. 42) Die Genehmigungsbehörde habe die Erteilung der Genehmigung wegen einer nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzung abgelehnt. Es sei daher nicht ersichtlich, welchen Nachteil die Klägerin durch den Verzicht auf kostenintensive Maßnahmen (vorliegend in Gestalt einer UVP) vor der Ablehnungsentscheidung haben könnte. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV sei der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergebe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmung sichergestellt werden könne. (Rn. 43)

Die luftrechtliche Zustimmung gelte gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG als erteilt, weil sie nicht fristgerecht innerhalb von zwei Monaten versagt wurde (sog. Zustimmungsfiktion). Es sei gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 a. F.¹ keine wirksame Fristverlängerung bis zum 30. September 2021 erfolgt, weshalb der Versagung vom 29. September 2021 keine rechtlich erhebliche Bedeutung zukomme. Dies gelte auch für die am 12. Januar 2024 seitens der Beklagten zu 2. erfolgte Aufhebung der Zustimmungsfiktion und die erneute Verweigerung der Zustimmung. (Rn. 47) Für eine Verlängerung der Zustimmungsfrist bedürfe es einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Entscheidung des Beklagten. (Rn. 49) Vorliegend sei zumindest zweifelhaft, dass der Beklagte eine eigene Entscheidung – insbesondere die ihm allein obliegende Abwägung zwischen dem Beschleunigungsinteresse einerseits und der sorgfältigen Prüfung der Luftsicherheitsbelange andererseits – getroffen habe. Nach dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG bedürfe die Verlängerung der Zustimmungsfrist einer hinreichenden Dokumentation seitens der Genehmigungsbehörde. Die Dokumentation müsse die gerichtliche Überprüfung ermöglichen. (Rn. 67) Allein ein form- und fristgerechter Verlängerungsantrag der zuständigen Luftfahrtbehörde genüge hierfür nicht. (Rn. 68 ff.) Vielmehr müsse über den Antrag anschließend eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ergehen. Andernfalls würde vollständig und dauerhaft in der Schwebe bleiben, ob die Stellungnahmefrist verlängert wurde oder eine Zustimmungsfiktion bereits eingetreten ist. (Rn. 71 ff.) Die Zustimmungsfiktion sei vorliegend eingetreten. (Rn. 91) Ihre Aufhebung sei ausgeschlossen, da die vom Gesetzgeber angeordnete Fiktion ansonsten ihre Funktion verlieren würde. Die Zustimmungsfiktion habe den Zweck der Verfahrensbeschleunigung und solle für eine rasche Klärung der relevanten Fragen sorgen. (Rn. 95 ff.)

¹ Zwischenzeitlich erfolgte eine [Änderung des Luftverkehrsgesetzes](#) (BGBl. 2023 I Nr. 409 v. 28.12.2023).

Dem Vorhaben der Klägerin stehe im Hinblick auf die WEA, die außerhalb des Luftbeschränkungsbereichs des Truppenübungsplatzes liegen, auch nicht der verteidigungspolitische Belang des § 35 Abs. 3 BauGB oder ein fortbestehendes Nutzungsrecht der britischen Streitkräfte entgegen. Eine konkrete Gefährdung des militärischen Luftverkehrs sei nicht hinreichend plausibel. (Rn. 42, 108) Der verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum obliege der Bundeswehr. Die gerichtliche Kontrolle beschränke sich darauf, ob die zuständige Stelle der Bundeswehr von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und ob sie die zivilen Interessen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt habe. Dabei seien auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG 2023 – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG 2023 – zu berücksichtigen. Demnach gelte zwar der Vorrang des § 2 Satz 2 EEG 2023 für erneuerbare Energien nicht. Nicht aber sei das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien reduziert. Dieses sei gegenüber verteidigungspolitischen Interessen nicht generell nachrangig. (Rn. 183, 185) Aus dem Vorgetragenen lasse sich nicht schließen, dass von den geplanten Anlagen außerhalb des Luftbeschränkungsbereichs ein Tiefflugkorridor betroffen sein könnte. (Rn. 188) Selbst wenn man eine hinreichend konkrete Gefährdung des militärischen Flugverkehrs an den betreffenden Anlagenstandorten unterstellen würde, wären in der gebotenen Abwägung die vorhandenen Alternativen in Bezug auf die Streckenführung vorrangig zu ergreifen. (Rn. 188, 273)

Anderes gelte hinsichtlich der innerhalb des Luftbeschränkungsbereichs geplanten WEA. Insoweit stünden verteidigungspolitische Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Das Flugbeschränkungsgebiet habe gerade den Zweck, den mit dem Truppenübungsplatz in Verbindung stehenden Flugverkehr abzusichern. Hierzu würden auch Gefahren durch bauliche Anlagen (vorliegender der beantragten WEA) gehören, die in die Höhen hineinragen, in denen der Flugverkehr stattfindet. Von einer Gefährdung sei zumindest dann auszugehen, wenn der Luftraum regelmäßig für Tiefflüge genutzt werde.² (Rn. 276)

Für die WEA außerhalb des Luftbeschränkungsbereichs des Truppenübungsplatzes bestünden keine Gründe, die einer Genehmigung von vornherein und offensichtlich entgegenstünden. (Rn. 287) Dies gelte insbesondere im Hinblick auf raumordnerische Vorgaben. Es erscheine mindestens fraglich, dass es sich bei dem Plansatz 10.2-13 des Entwurfs der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP-E) um ein Ziel der Raumordnung handele. Nach Ansicht des Gerichts, verfolge die LEP-E insoweit unzulässigerweise ein Ausschlusskonzept, wie es seit dem 1. Februar 2024 für neue Flächennutzungs- und Raumordnungspläne nicht mehr zur Verfügung stehe. (Rn. 289) Mit dem Plansatz 10.2-13 LEP-E verkenne der Beklagte insoweit in Teilen den Paradigmenwechsel: Eine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB komme neuen Plänen auch in einer Übergangsphase gerade nicht mehr zu. (Rn. 290) Die Zielqualität des Plansatzes 10.2-13 LEP-E scheitere nach derzeitigem Entwurfsstand daran, dass dieser nicht hinreichend bestimmt sei. Die darin angesprochenen Kernpotenzialflächen ließen sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit dem LEP-E entnehmen. Diese ergeben sich auch weder eindeutig aus einer Karte des LANUV, noch aus dem Lenkungserlass vom 21. September 2023. (Rn. 304 ff.) Der Lenkungserlass sei nicht Teil des Plans, stamme nicht vom Träger der Landesplanung und erfülle nicht die Publizitäts- und Authentizitätsanforderungen an eine verbindliche Raumordnungs- oder Landesplanung. (Rn. 305) Auch wenn man einen beachtlichen Zielkonflikt zwischen dem Vorhaben der Klägerin und der Landesplanung unterstellen würde, rechtfertige das nicht die Prognose, dass eine Genehmigung mit Sicherheit erneut abgelehnt würde. Es sei zumindest nicht auszuschließen, dass die betroffenen Städte und Gemeinden auf den vorgesehenen Flächen durch eine isolierte Positivplanung eine tragfähige planerische Grundlage schaffen, die im Einklang mit dem Plansatz 10.2-13 LEP-E stehe. Oder diese im Wege der Ausnahme im Lenkungserlass ihr gemeindliches Einvernehmen erteilen. (Rn. 312)

Fazit

Das OVG Münster benannte im vorliegenden Urteil interessante Aspekte zum Erfordernis einer UVP bei feststehender (ablehnender) Entscheidungsreife. Das Gericht entschied, dass deren Fehlen nicht zu einem Verfahrensfehler führe, wenn die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA wegen einer nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzung abgelehnt wurde. In einer Entscheidung vom 6. März 2015 wies das VG Minden hingegen noch darauf hin, dass die UVP i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F.³ ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens sei,

² Vgl. hierzu auch OVG Lüneburg, Urt. v. 14.2.2023 – [12 KS 133/21](#).

³ Zwischenzeitlich in geänderter Fassung § 4 UVPG.

das mit der Bescheidung des Genehmigungsantrags seinen Abschluss finde. Die Zulassungsbehörden hätten gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 12 UVPG a.F.⁴ eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist, sei deshalb im Verwaltungsverfahren zu treffen und könne nicht vom Ausgang eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens abhängig sein.⁵ Das OVG Münster vertritt im Falle der Ablehnung wegen nicht umweltbezogener Genehmigungsvoraussetzungen also eine andere Auffassung. Es bleibt damit offen, wie die Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner erneuten Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der fehlenden UVP umgehen wird.

Des Weiteren nahm das OVG Münster in seiner Entscheidung an, dass eine Fristverlängerung zur luftrechtlichen Zustimmung als Ausnahmefall ausreichend zu begründen sei. Diese Annahme ist mit der Neuregelung des § 12 Abs. 2 Satz 6 LuftVG⁶ inzwischen auch gesetzlich bestätigt. Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Begründung und rechtzeitige Mitteilung der Fristverlängerung.

Auch verdeutlicht das obergerichtliche Urteil den Umfang der gerichtlichen Kontrolle hinsichtlich des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums der Bundeswehr. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass durch die Anlagen außerhalb des über dem Truppenübungsplatz eingerichteten Luftbeschränkungsbereichs, keine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs erkennbar sei. Es betonte unter anderem, dass die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG auch im Zusammenhang mit verteidigungspolitischen Interessen zu berücksichtigen seien und die erneuerbaren Energien demgegenüber nicht generell nachrangig seien.

Deutliche Worte findet das OVG Münster zudem in Bezug auf den Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Das Gericht erhob begründete Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Plans, insbesondere in Bezug auf die Bestimmtheit und bezüglich der beabsichtigten Lenkung des Windenergieausbaus (Plansatz 10.2 -13). Der Landesentwicklungsplan wurde zwischenzeitlich beschlossen und ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten.⁷ Zudem ist in Nordrhein-Westfalen mittlerweile § 36 Abs. 3 LPIG in Kraft getreten.⁸ Danach können die Bezirksregierungen die Genehmigungsbehörden im Einzelfall anweisen, Genehmigungsverfahren auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, mit dem ein Beitrag für den Flächenbeitragswert i. S. d. WindBG geleistet werden soll. Dies gilt, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Auf ein in Aufstellung befindliches Ziel soll es nun nach der landesgesetzlichen Regelung zwar nicht mehr ankommen. Es bleibt dennoch abzuwarten, inwieweit die beabsichtigte Lenkung der Windenergie dadurch tatsächlich erfolgen wird. Denn es dürfte stark vom Einzelfall abhängen, ob die Durchführung der Planung tatsächlich i. S. d. § 36 Abs. 3 LPLG NRW erschwert wird. Nur bedingt vergleichbar ist die Norm des § 36 Abs. 3 LPLG NRW mit § 15 Abs. 3 BauGB, insbesondere muss bei etwaigen Aussetzungsentscheidungen der Unterschied zwischen dem Maßstab des Raumordnungsrechts und des Städtebaurechts beachtet werden.

Das Urteil des OVG Münster ist inzwischen rechtskräftig.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/22_D_150_22_AK_Urteil_20240216.html

⁴ Zwischenzeitlich in geänderter Fassung § 31 Abs. 4 Satz 1 UVPG.

⁵ Im Falle der Ablehnung wegen umweltbezogener Genehmigungsvoraussetzungen: VG Minden, Urt. v. 6.3.2015 – 11 K 1268/13.

⁶ siehe hierzu Fn. 1.

⁷ GVBl. NRW, 2024 Nr. 11 v. 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW; Die Landesregierung NRW, Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Synopse.

⁸ GVBl. NRW, 2024 Nr. 15 v. 11.6.2024, Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW.

Artenschutzrechtliche Ausnahme, Dichtezentrum, Erhaltungszustand, Schutzmaßnahmen

VGH München, Urteil vom 20. Juli 2023 - 22 A 22.40030

1. **Der Wortlaut des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BNatSchG (Ausnahme für Zwecke der Forschung) enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Forschung auf das betroffene Tier beschränken müsste. Eine solche Einschränkung ergibt sich auch nicht aus dem Unionsrecht. (Rn. 14)**
2. **Ein fachwissenschaftlicher Konsens dahin, dass in Dichtezentren einer geschützten Art die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stets – selbst unter Anwendung von Schutzmaßnahmen – vorlägen, ist nicht ersichtlich. (Rn. 29)**
3. **Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population unverändert, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. (Rn. 45)**
4. **Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG gibt es bei der Erteilung einer Ausnahme für eine Windenergieanlage an Land inzwischen kein Ermessen mehr. (Rn. 67)
(redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Der Kläger (anerkannte Umweltvereinigung) begehrte die Aufhebung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für drei Windenergieanlagen (WEA), die der Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) mit Bescheid der Beklagten (Genehmigungsbehörde) im März 2022 erteilt worden war. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Abschaltungen) zum Schutz des Rotmilans. Zudem beinhaltet die Genehmigung eine bis Dezember 2026 befristete Ausnahme für ein Forschungsvorhaben zur Erprobung von IdentiFly (kamerabasiertes Antikollisionssystem AKS) bzgl. des Rotmilans mit gesonderten Abschaltbedingungen.

Der Kläger erhob eine Anfechtungsklage beim VGH München.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH München wies die Klage ab. Das Gericht hielt fest, dass die Voraussetzungen der Ausnahmeerteilung zu Zwecken der Forschung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG eingehalten seien, und nahm an, dass ein Projekt zu Forschungszwecken vorliege. Auch verschlechtere sich der Erhaltungszustand des Rotmilans dadurch nicht. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass sich bei einer Ausnahmeerteilung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG die Forschungszwecke auf das betroffene Tier beschränken müssen. (Rn. 12 ff.) Die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG müssten sich gerade auf diejenigen Handlungen beziehen, die den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklichen. Dies sei vorliegend der Fall, denn das Forschungsvorhaben beinhalte die Erprobung des AKS IdentiFly für WEA. Es bestehe hier also der erforderliche Zusammenhang zwischen der Verwirklichung des Verbotstatbestands und dem Forschungszweck. Die Forschung zielen vorliegend sogar auf die Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse, was das Vorhaben insbesondere auch unionsrechtlich für eine Ausnahme qualifiziere. (Rn. 14 f.) Auch trat das Gericht den Einwänden, das Forschungsvorhaben habe keinen Mehrwert gegenüber früheren Untersuchungen, entgegen. Denn Erkenntnislücken seien in der Benutzung von IdentiFly bisher nicht auszuschließen gewesen und folglich könne aufgrund des zusätzlichen Erkenntnisgewinns über das Antikollisionssystem von Forschung gesprochen werden. Es werde schließlich ein Waldstandort inkl. Dichtezentrum untersucht, was anspruchsvolle Bedingungen für das AKS bedeute. Die bisherigen Untersuchungen hätten sich auf weniger anspruchsvolle Bedingungen von Offenlandstandorten mit geringem Waldanteil und ohne Dichtezentrum bezogen. Zudem würden zwei Systeme, die drei WEA überwachen, untersucht. Dabei käme es besonders auf die Kommunikation und das Zusammenwirken der Systeme an. Auch das stelle einen Mehrwert zur bisherigen Forschung dar. (Rn. 16 ff.)

Es liege auch kein nutzloses oder rechtswidriges Ziel des Forschungsvorhabens vor. Denn sowohl Waldstandorte als auch Standorte innerhalb von Dichtezentren würden nicht von vorneherein für WEA-Projekte ausscheiden. (Rn. 27 ff.)

Die Existenz eines Dichtezentrums sei für sich alleine kein Indiz, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sei. Eine Rechtsnorm, die den Betrieb von WEA in Dichtezentren – zumal unter Einsatz eines AKS als Schutzmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG – untersagt, existiere gerade nicht. (Rn. 39)

Im Rahmen der Prüfung zumutbarer Alternativen, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass nicht erkennbar sei, auf welche anderen WEA für das Forschungsvorhaben zurückgegriffen werden könne. Standorte, an denen Identifly schon erprobt wurde, würden gerade keine zumutbare Alternative darstellen. Darüber hinaus sei es für die Untersuchungen wichtig, gerade auch andere Standorte zu erproben. Ferner hielt der VGH fest, dass der Vorhabenträger keine Alternative prüfen müsse, die faktisch ein anderes Vorhaben bedeuten würde. (Rn. 35, 41)

Ferner gefährde bzw. verschlechtere die Ausnahme den Erhaltungszustand des Rotmilans nicht. Denn wenn der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population unverändert bleibe, bedeute dies gleichzeitig auch, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem größeren Verbreitungsgebiet zu befürchten seien. (Rn. 44 f.) Nach § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG bestehe ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme, was hier relevant sei. Deshalb müsse nicht geprüft werden, ob § 45 Abs. 7 BNatSchG regelmäßig die Erteilung einer Ausnahme verlange. Die Gesetzesbegründung des Vierten Änderungsgesetzes des Bundesnaturschutzgesetzes¹, wonach eine Abwägung erforderlich ist, beziehe sich auf § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG, nicht auf § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich also eindeutig, dass der Behörde kein Ermessensspielraum zustehe, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG erfüllt sind. (Rn. 67)

Fazit

Der VGH trifft in diesem Urteil wichtige Aussagen bzgl. der Ausnahmeprüfung für den Rotmilan im Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben. Unter anderem verneinte das Gericht einen Ermessensspielraum der Behörde: Denn bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale bzw. Erfüllung der genannten Voraussetzungen bestehe ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahme. Zudem stellte der VGH München klar, dass der Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG keine Anhaltspunkte dafür enthalte, dass sich die Forschung auf das betroffene Tier beschränken müsse. Eine solche Einschränkung ergebe sich im Übrigen auch nicht aus dem Unionsrecht (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL; Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-RL). Darüber hinaus klärte der VGH die Frage nach dem Bezugspunkt für die Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die Frage nach der Bestimmung der Population. Das Gericht kam vorliegend hinsichtlich des Rotmilans im Bereich einer zu errichtenden WEA zu folgendem Ergebnis: Wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtere, verschlechtere sich auch nicht der Erhaltungszustand auf der höheren Populationsebene. In Bezug auf diese Schlussfolgerung gab es bisher lediglich Rechtsprechung vom BVerwG in einem Straßenbauverfahren.² Die Übertragung auf Windenergievorhaben durch den VGH ist eine wichtige Klarstellung. Diese zweistufige Betrachtung liegt auch § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG zugrunde, wonach die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in Hinblick auf den Erhaltungszustand vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Hier gelangte der VGH zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen schon auf lokaler Ebene nicht zu erwarten sei. Damit konnte das Gericht das Vorliegen sämtlicher Ausnahmevoraussetzungen bejahen.

Die Entscheidung des VGH München bringt zudem Rechtssicherheit für die Erprobung von AKS an genehmigten WEA. Es besteht weiterhin ein Bedarf an neuen Erkenntnissen zur Leistungsfähigkeit und Grenzen von AKS, da diese nach § 45b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG als Schutzmaßnahmen anerkannt sind. Derzeit existieren in Deutschland kamerabasierte Systeme beispielsweise für Rotmilan und Seeadler, jedoch ist die Anwendung zukünftig voraussichtlich auch für andere kollisionsgefährdete Großvögel möglich. Nach der Entscheidung des VGH München ist jedenfalls für den Testbetrieb von AKS geklärt, dass die Erteilung einer Ausnahme nicht an fehlenden Ausnahmegründen oder zumutbaren Alternativen scheitern sollte.³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-22039?hl=true>

¹ Siehe hierzu BT-Drs. 20/2354 S. 28.

² BVerwG, Beschl. v. 9.9.2009 - 4 BN 4/09.

³ In diesem Sinne auch Rietzler, jurisPR-UmwR 2/2024 Anm. 3.

Änderungsgenehmigung, Nisthilfe, artenschutzrechtliche Ausnahme, Tötungs- und Störungsverbot, Windenergie im Wald, Immissionsprognose

VGH Mannheim, Urteil vom 20. Dezember 2023 - 14 S 219/23

1. § 45b Abs. 7 BNatSchG findet keine Anwendung, wenn Nistkästen im Zuge einer Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angebracht werden, die der Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Rahmen der Zulassung einer Windenergieanlage dienen. Dem Gedanken des § 45b Abs. 7 BNatSchG ist in diesen Fällen etwa im Rahmen der ökologischen Baubegleitung – durch die Herstellung eines möglichst großen Abstands zwischen Nisthilfen und WEA-Standort bei gleichzeitiger Wahrung des räumlichen Zusammenhangs – Rechnung zu tragen. (Rn.165)
2. Zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG. (Rn.118)
3. Das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung des §§ 13, 14 Abs. 1 BNatSchG als Anknüpfungspunkt für etwaige Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG wird durch die materiell-rechtlichen Regelungen des Artenschutzes geprägt. Soweit keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote festzustellen sind, liegen deshalb in Bezug auf die insoweit geschützten Arten auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung vor. (Rn.171)
4. Die Rügebefugnis eines Umweltverbands nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG erstreckt sich grundsätzlich auf die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der TA Lärm. (Rn.199). (amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Der Kläger (anerkannter Umweltverband) wendete sich mit einer Klage beim VGH Mannheim gegen eine der Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) und gegen die diesbezüglich gewährte arten- und habitatschutzrechtliche Ausnahme. Die Beigeladene stellte im Laufe des Gerichtsverfahrens aufgrund einer Typenänderung einen Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG. Die Beklagte (Genehmigungsbehörde) erteilte die Änderungsgenehmigung aufgrund einer Typenänderung ebenfalls. Der Kläger erweiterte seine Klage diesbezüglich.

Der geplante Standort der WEA ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Genehmigung enthält daher zahlreiche naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in Bezug auf baubedingte Vermeidungsmaßnahmen, Fledermäuse, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), Avifauna und Haselmaus.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH Mannheim stellte das Verfahren ein, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wies er die Klage ab. (Rn. 85 ff.)

Im Rahmen seiner Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ging das Gericht darauf ein, dass zwar einerseits gerade bei der Errichtung von WEA im Wald immer die Gefahr bestehe, dass Individuen bei Rodungen zu Tode kämen und mit dem WEA-Betrieb immer ein erhöhtes Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelpopulationen einhergehe. Würde darin aber stets ein nicht zu entkräftendes Risiko gesehen werden, so wären WEA auf Waldflächen überhaupt nicht möglich. Dies könne mit Blick auf den Klimaschutz als verfassungsrechtlich geschützte Pflicht sowie dem Beitrag der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz, nicht angenommen werden.⁴ Zudem sei der Ausbau der Nutzung der Windkraft hierfür „faktisch unverzichtbar“ und die Inanspruchnahme von Waldflächen ebenfalls „unverzichtbar“. (Rn. 115)

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG etabliere ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, wobei der Behörde kein Ermessen eingeräumt sei. Bei der Alternativensuche seien die für den Habitatschutz entwickelten Leitlinien anwendbar, wonach

⁴ Vgl. hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022 - 1 BvR 2661/21, besprochen in Rundbrief 1/2023.

zwingend die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele maßgeblich sind. Damit würde die sogenannte „Null-Variante“, ebenso wie System- oder Konzeptalternativen ausscheiden, welche auf ein anderes Vorhaben hinausliefen. (Rn. 126) Der Einsatz von Vogeldetektionssystemen sei an Waldstandorten noch nicht erprobt, weswegen die Ausrüstung einer WEA damit keine Alternative darstelle.⁵ (Rn. 127)

Bisher sei in der Genehmigungspraxis davon ausgegangen worden, dass i. R. v. CEF- und FCS-Maßnahmen das Anbringen von Fledermauskästen allgemein für Gehölz bewohnende Fledermausarten als Ersatz anzuerkennen sei. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG entspreche dieser Ansatz jedoch nicht mehr dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Dieser erfordere vielmehr eine artspezifische Betrachtung, da aktuelle Studien zeigten, dass die Akzeptanz von solchen Ersatzhabitaten, je nach Fledermausart, stark variere. Folglich sei es naturschutzfachlich vertretbar, von einer hinreichenden Eignung auszugehen, wenn die Einschätzung der Wirksamkeit der Fledermauskästen für die betroffene Fledermausart als „mittel“ bewertet werde.

§ 45b Abs. 7 BNatSchG finde keine Anwendung, wenn die Nistkästen im Zuge einer Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angebracht werden, die der Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Rahmen einer WEA-Zulassung diene. Dabei sei eine teleologische Reduktion der Vorschrift angezeigt. Denn i. S. d. Gesetzesbegründung solle § 45b Abs. 7 BNatSchG vermeiden, dass aufgrund der Nähe von Brut- und Nistplätzen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu WEA sich bestehende Konflikte verstärken oder neue Problemfelder geschaffen werden. Dem Gedanken des § 45b Abs. 7 BNatSchG sei in diesen Fällen etwa im Rahmen der ökologischen Baubegleitung – durch die Herstellung eines möglichst großen Abstands zwischen Nisthilfen und WEA-Standort bei gleichzeitiger Wahrung des räumlichen Zusammenhangs – Rechnung zu tragen. (Rn. 163 ff.)

Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ i. S. d. §§ 13, 14 Abs. 1 BNatSchG als Anknüpfungspunkt für etwaige Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG werde durch das Artenschutzrecht geprägt. Folglich lägen keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung vor, wenn Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Bezug auf die insoweit geschützten Arten nicht festzustellen seien. Werde die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erreicht, sondern lediglich das Tötungsrisiko erhöht, sei folglich keine Kompensation nötig. (Rn. 171)

Grundsätzlich umfasse das Verbandsklagerecht nicht die Möglichkeit, ausschließliche Rechte anderer Rechtsinhaber geltend zu machen. Jedoch erstrecke sich hier die Rügebefugnis des Klägers auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Denn der Kläger mache die Verletzung von Regelungen geltend, die dazu dienen, die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Die der Genehmigung zugrunde liegende Lärmprognose führe zu keinem anderen Ergebnis, auch wenn sie die voraussichtliche Belastung an bestimmten Immissionsorten vorhersagt, die in aller Regel im privaten Eigentum Dritter stehen bzw. von Dritten bewohnt und/oder genutzt werden. In der Lärmprognose gehe es nicht ausschließlich um den Schutz der Personen, die die bewerteten Immissionsorte nutzen, sondern um die Anwendung der Normen, die den Schutz der Allgemeinheit verfolgen. (Rn. 199)

Fazit

Das vorliegende Urteil des VGH Mannheim beschäftigt sich mit unterschiedlichen Themen des Natur- und Artenschutzes. Für die Windenergienutzung bedeutsam ist die im Urteil beantwortete Frage, ob durch das Vorhaben selbst bedingte CEF-Maßnahmen vom Nisthilfen-Verbot des § 45b Abs. 7 BNatSchG umfasst sind oder nicht.

§ 45b Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der letzten Novellierung des BNatSchG geschaffen worden, um zu vermeiden, dass sich bestehende artenschutzrechtliche Konflikte von kollisionsgefährdeten Arten in der Nähe von WEA verschärfen oder neue Problematiken geschaffen werden. Ziel der Regelung ist es also, kollisionsgefährdete Arten vor etwaigen Kollisionen zu schützen. Diesbezüglich wird der VGH deutlich und führt aus, dass dieses Verbot auf vorhabenbedingte CEF-Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen gerade keine Anwendung finde. Zudem sei der 1.500-Meter-Schutzabstand des § 45b Abs. 7 BNatSchG hierbei nicht einzuhalten. Denn würden die Lebensstätten im Zuge eines WEA-Vorhabens entfernt und durch Nisthilfen als CEF-Maßnahmen ersetzt, erhöhe sich das Gefahrenpotenzial für die kollisionsgefährdete

⁵ Zu dieser Frage gab es ein Urteil des VGH München, Urt. v. 20.7.2023 – [22 A 22.40030](#), bei welchem einer WEA mit AKS eine Ausnahmegenehmigung in einem Waldstandort erteilt wurde, um diese besser zu erforschen, besprochen auch in diesem Rundbrief 2/2024.

Art nicht, sondern bleibe gleich. Damit wird also kein neuer artenschutzrechtlicher Konflikt geschaffen und auch kein existierender verstärkt, wovon die Norm eigentlich schützt.

Insgesamt erscheint die teleologische Einschränkung durch den VGH nachvollziehbar, um in diesen Fällen die Einhaltung des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren zu erschweren. Nach der Lesart des Gerichts soll die Norm vor allem verhindern, dass Konflikte „von außen“ an den Anlagenstandort bzw. das Gebiet herangetragen werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für CEF-Maßnahmen anderer Vorhaben und für Nisthilfen ohne Bezug zu § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 45b Absatz 7 BNatSchG daher vermutlich weiter Anwendung finden dürfte.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001566278>

Nachträgliche Anordnung, Fledermäuse, wesentliche Änderung der Rechtslage, Abschaltungen, Feststellungswirkung, Betreiberpflicht

BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 7 C 4.22

1. **§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermächtigt nur zu nachträglichen Anordnungen zur Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Die nachträgliche Durchsetzung anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2008 - 7 C 48.07 - BVerwGE 132, 224 Rn. 28 f.).**
2. **Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen steht der Heranziehung von § 3 Abs. 2 BNatSchG als Rechtsgrundlage für nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung naturschutzrechtlicher Verbote nicht generell entgegen.**
3. **Die Befugnis der Naturschutzbehörde zum Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG findet bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen ihre Grenzen in der Gestattungs- und Feststellungswirkung der Genehmigung und den Vorschriften über deren Aufhebung. Nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage werden von der Feststellungswirkung der Genehmigung nicht umfasst (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 23. Oktober 2008 - 7 C 48.07 - BVerwGE 132, 224 und vom 30. April 2009 - 7 C 14.08 - NVwZ 2009, 1441 Rn. 22).**
4. ...
5. **Nutzungsmöglichkeiten, die Anlagen an anderen Standorten bieten, sind schon tatbestandlich keine Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) zur Nutzung bestehender Anlagen, die mit nachträglichen Betriebsbeschränkungen belegt werden. Zwischen solchen Anlagen besteht kein Alternativ-, sondern ein Ergänzungsverhältnis.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin wendete sich gegen nachträgliche zeitliche Beschränkungen des Betriebs dreier Windenergieanlagen (WEA) ihres Windparks L. Diese ordnete die Beklagte (Naturschutzbehörde) gestützt auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG aus Gründen des Fledermausschutzes im Februar 2021 an. Die ursprünglich im Jahr 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sechs WEA des Windparks L enthielt keine Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen. Im Juli 2019 informierte eine Umweltorganisation die Beklagte über Totfunde verschiedener Arten von Fledermäusen aus den Jahren 2012 bis 2018. Im Dezember 2019 erhielt die Beklagte zudem ein Kartiergutachten zu Avifauna und Fledermäusen, das für einen Flächennutzungsplan (FNP) und dessen Potenzialflächen für Windenergie erarbeitet wurde und Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den Bestandsanlagen enthielt. Daraufhin verfügte die Beklagte unter näheren Maßgaben zu meteorologischen Rahmenbedingungen nächtliche Abschaltungen der Anlagen jährlich vom 15. April bis zum 31. August. Das OVG Lüneburg hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.⁶ Die Klägerin legte Revision beim BVerwG ein.

Inhalt der Entscheidung

Das BVerwG wies die Revision als unbegründet zurück. (Rn. 10)

Die artenschutzrechtliche Generalklausel § 3 Abs. 2 BNatSchG stelle die Ermächtigungsgrundlage für nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Dem stehe das Umweltschadengesetz nicht entgegen. (Rn. 11 f.) § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG komme als Rechtsgrundlage für den Bescheid mit den nachträglichen Betriebseinschränkungen hingegen tatbestandlich nicht in Betracht, denn § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG könne lediglich als Ermächtigungsgrundlage für nachträgliche

⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 5.7.2022 - [12_KS_121/21](#); siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.5.2021 - [12_MS_47/21](#), besprochen in Rundbrief [3/2021](#).

Anordnungen zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten aus dem BImSchG herangezogen werden, wozu die Verbote des § 44 BNatSchG gerade nicht zählten. (Rn. 13)

Die Naturschutzbehörden würden die Einhaltung der Pflichten aus dem BNatSchG überwachen und könnten Maßnahmen anordnen, um diese Pflichten sicherzustellen. (Rn. 15) § 44 Abs. 1 BNatSchG sei nicht nur eine Zulassungsvoraussetzung, sondern begründe daneben auch dauerhaft geltende Verhaltenspflichten für den Betrieb einer WEA. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewerte zwar den Betrieb der WEA auch mit Blick auf die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als rechtmäßig. Weil ihre feststellende Wirkung aber auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung begrenzt sei, erstrecke sich die Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage. (Rn. 16 f., 18)

Die Befugnis der Naturschutzbehörden zum Erlass nachträglicher artenschutzrechtlicher Anordnungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG finde seine Grenzen jedoch einerseits in der Tatbestandswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Rn. 18) und andererseits darin, dass die nachträgliche Anordnung keine (Teil-)Aufhebung der Ursprungsgenehmigung bewirken dürfe. (Teil-)Aufhebungen könnten lediglich unter Wahrung der dort geregelten besonderen Voraussetzungen auf § 21 BImSchG oder § 48 VwVfG gestützt werden. (Rn. 20)

Das BVerwG hielt fest, dass es für die Abgrenzung zwischen nachträglicher Anordnung und (Teil-)Widerruf der Genehmigung auf die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung gerade nicht ankomme. Dies gelte auch im Verhältnis zwischen § 17 BImSchG (nachträgliche Anordnungen) und § 21 BImSchG (Widerruf der Genehmigung). Zwar dürfe nach § 17 Abs. 2 BImSchG eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig sei, sondern dann solle die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen. Daraus lasse sich aber nicht schließen, dass die Anordnung von unverhältnismäßigen Maßnahmen als Genehmigungswiderruf zu qualifizieren sei, denn die Frage nach der Rechtsnatur einer behördlichen Verfügung als nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG oder als Widerruf gem. § 21 BImSchG sei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit vorgelagert. Folglich sei die von der Vorinstanz vorgenommene Übertragung dieser vermeintlichen immissionsschutzrechtlichen Wertung auf das Verhältnis von § 3 Abs. 2 BNatSchG zu § 21 BImSchG nicht richtig. (Rn. 22) Zur Abgrenzung, wann in den Genehmigungskern eingegriffen werde, führte das Gericht aus, dass hierzu die Qualifikation eines Teilwiderrufs vorliegen müsse. Bei der Regelung, die WEA zu bestimmten Zeiten aus Artenschutzgründen abzuschalten, handle es sich jedoch regelmäßig um eine Nebenbestimmung und nicht um eine Inhaltsbestimmung. Die Einschätzung der Vorinstanz, die Abschaltanordnung nicht als Teilwiderruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu qualifizieren, weil sie sich bei Genehmigungserteilung als Nebenbestimmung dargestellt hätte, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (Rn. 23)

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG komme wegen der Verhältnismäßigkeit der nachträglich angeordneten Betriebsbeschränkungen nicht in Betracht. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dürfe eine Ausnahme nämlich nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Das Gericht hielt jedoch fest, dass der Weiterbetrieb der WEA, gepaart mit verhältnismäßigen wirtschaftlichen Einbußen, eine zumutbare Alternative darstelle. (Rn. 41) Bei bestehenden WEA stelle ein Betrieb dieser WEA an einem anderen Standort im Regelfall gerade keine zumutbare Alternative dar. Da ein Ab- und Aufbau der WEA unzumutbar sei. (Rn. 42)

Fazit

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in der Windenergiebranche für Aufsehen gesorgt, denn WEA-Betreiberinnen fragen sich, ob sie nun mit immer neuen nachträglichen Anordnungen rechnen müssen. Festzuhalten bleibt: Das BVerwG hat mit diesem Urteil eine Grundsatzentscheidung vorgenommen. Es hielt fest, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Generalklausel in § 3 Abs. 2 BNatSchG für nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen widerspricht. Es ist jedoch zu beachten, dass der vom BVerwG beurteilten Fallkonstellation überaus eindeutige und sichere Daten (sieben Totfunde plus ein vorliegendes Fachgutachten im Rahmen einer FNP-Aufstellung) sowie eine hohe Fledermausdichte zugrunde lagen. Eine derart klare

fachliche Erkenntnislage ist vermutlich eher die Ausnahme, weswegen eher nicht mit mehr nachträglichen Anordnungen zu rechnen ist.

Sollte eine Behörde in Zukunft von § 3 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch machen, muss immer genau geprüft werden, ob tatsächlich neue und belastbare Erkenntnisse vorliegen und ob eine darauf basierende nachträgliche Anordnung ermessensgerecht und verhältnismäßig ist. Außerdem muss geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG besteht.

Es ist auch wichtig, eine klare Abgrenzung zu beachten: § 3 Abs. 2 BNatSchG ist keine Grundlage für eine Heilung des Falls, wenn artenschutzrechtliche Aspekte im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In solchen Fällen ist die Behörde nicht befugt, nachträgliche Anordnungen zu erlassen, da ihr bereits im Genehmigungsverfahren ein Fehler unterlaufen ist. Die Sach- und Rechtslage bestand dann bereits vor der Genehmigungserteilung und kann von der Behörde nicht nachträglich anders bewertet werden. In diesen Fällen greift die Feststellungswirkung der Genehmigung.

Die Ausführungen des Gerichts zur Abgrenzung, ob eine nachträgliche Anordnung oder doch ein (Teil-)Widerruf der Genehmigung gegeben ist, erscheinen nicht besonders hilfreich für die Praxis. Denn das BVerwG sagte hierzu lediglich, dass zwischen Inhalts- und Nebenbestimmung unterschieden werden müsste. Eine Inhaltsbestimmung würde schwerer wiegen und könne nach Genehmigungserteilung nur unter den strengeren Voraussetzungen eines (Teil-)Widerrufs ergehen. In der Praxis fällt aber genau diese Abgrenzung häufig sehr schwer, da die Grenzen fließend sind. Das Gericht lässt mit seinen allgemeinen Aussagen offen, wo die Grenze für nachträgliche Anordnungen liegt. Es stellt sich also weiterhin die Frage, was nicht mehr Gegenstand einer Nebenbestimmung sein kann, sondern vielmehr als Inhaltsbestimmung zu qualifizieren ist und wie zukünftige Behördenentscheidungen sowie Rechtsprechung damit umgeht bzw. Kriterien findet.

Aufgrund der Entscheidung ist es daher empfehlenswert, dass alle beteiligten Akteure rechtzeitig aufeinander zugehen und miteinander kooperieren, wenn neue Daten und Tatsachen zu geschützten Arten im Bereich bestehender WEA bekannt werden.

Abzuwarten bleibt auch, wie sich die vorliegende Rechtsprechung auf Vorhaben in zukünftigen Beschleunigungsgebieten auswirken wird. Denn die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III)⁷ sieht vor, dass künftig im Zulassungsverfahren nur noch ein Screening stattfinden soll, wenn der WEA-Standort in einem Beschleunigungsgebiet liegt. Das könnte bedeuten, dass sich in diesen Gebieten aufgrund der künftig modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren generell vermehrt die Möglichkeit für eine nachträgliche Anordnung bietet, da im Zulassungsverfahren weniger vertieft geprüft wird. Dies hängt jedoch maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der nationalen Umsetzung der RED III ab.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.bverwg.de/191223U7C4.22.0>

⁷ Richtlinie (EU) 2023/2413.

Genehmigungsverfahren, UNESCO-Welterbe, Landschaftsbild, Zielabweichung, relevante Betrachtungspunkte, Blickbeziehung

OVG Koblenz, Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 10576/21

1. Die Genehmigungsbehörde kann sich im Falle einer ernsthaften und endgültigen Weigerung des Antragstellers, weitere Antragsunterlagen vorzulegen, nicht darauf berufen, dass die Bearbeitungsfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG erst mit der (vollständigen) Vorlage der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einzureichenden Unterlagen in Gang gesetzt werde.
2. [...]
3. Zur wesentlichen Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs (Z 163j LEP IV; hier verneint).
4. Eine Vorbelastung durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, für die die TA Lärm an sich nicht gilt, kann beim Vorliegen von Anhaltspunkten für schädliche Umweltauswirkungen durch die Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen gleichwohl im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 Bedeutung erlangen.
(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin beehrte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4). Am 19. Dezember 2018 stellte die Klägerin einen Genehmigungsantrag beim Beklagten. Der Beklagte forderte daraufhin mehrfach die Vorlage fehlender Antragsunterlagen. Infolgedessen reichte die Klägerin bereits im Mai und Oktober 2020 teilweise Unterlagen nach. Auf erneute Nachforderungen hin entgegnete die Klägerin, dass aus ihrer Sicht keine weiteren Antragsunterlagen erforderlich seien und forderte den Beklagten auf, den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt zu machen. Im Februar 2021 stellte der Beklagte sodann weitere Nachforderungen. Daraufhin erhob die Klägerin Untätigkeitsklage beim OVG Koblenz.

Inhalt der Entscheidung

Die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO sei nach dem Hauptantrag zulässig und begründet.

Über den Antrag der Klägerin sei ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Bearbeitungsfrist i. S. d. § 10 Abs. 6a BImSchG bereits durch eine vollständige Vorlage der einzureichenden Antragsunterlagen in Gang gesetzt wurde. Denn die Klägerin habe gegenüber dem Beklagten erklärt, dass sie die vorgelegten Antragsunterlagen für vollständig halte. Sie habe ernsthaft und endgültig verweigert, weitere Unterlagen nachzureichen. (Rn. 32 ff.) Für den Beklagten habe daher kein hinreichender Grund für ein weiteres Zuwarten mit der Entscheidung über den Antrag bestanden. Dies gelte vor dem Hintergrund des mit § 10 Abs. 6a BImSchG erkennbar verfolgten Zwecks einer Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Würde die Entscheidungsfrist bei tatsächlich unvollständigen Unterlagen nicht zu laufen beginnen, wäre für den Antragsteller der Zugang zum Rechtsweg i. S. d. Art. 19 Abs 4 GG und zu rechtlichem Gehör gem. Art. 103 GG unzumutbar erschwert. Dies folge auch aus § 20 Abs. 2 9. BImSchV, dessen Voraussetzungen einer zwingenden Ablehnung vorliegend aufgrund der ernsthaften und endgültigen Verweigerung weiterer Nachweise durch die Klägerin und der aus Sicht des Beklagten nicht ausgeräumten Genehmigungshindernisse gegeben seien. (Rn. 34)

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Bescheidung ihres Genehmigungsantrags. (Rn. 41) Die seitens des Beklagten problematisierten Belange der Raumordnung würden nicht die Ablehnung des Genehmigungsantrags rechtfertigen.

Die 241 m hohe WEA 2 solle innerhalb der durch die Zielfestsetzung Z 163j des LEP IV festgesetzten Ausschlusszone liegen. Die Anlage würde die dort vorgegebene Höhe von 240 m übersteigen. Dies rechtfertige aber nicht die Ablehnung der Genehmigung. Der Widerspruch des Vorhabens zur Zielfestsetzung könne ggf. im Wege einer Zielabweichung oder mittels der 1,1 m tieferen Einbringung des Fundaments in das Erdreich behoben werden. (Rn. 47 ff.)

Die geplanten Standorte der WEA 1, 3 und 4 sollen außerhalb der durch die Zielfestsetzung Z 163j des LEP IV festgesetzten Ausschlusszonen liegen. (Rn. 47) Zur Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA habe der Senat bereits in einem Urteil vom 6. Juni 2019⁸ ausgeführt, dass es sich bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft handele. (Rn. 53 ff.) Bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbildes gehe es demnach um Beeinträchtigungen optischer Natur. Eine Beeinträchtigung käme also nur in Betracht, wenn eine bauliche Anlage mit dem Landschaftsbild in einer bestimmten optischen Beziehung stehe. (Rn. 56 f.) Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setze wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotenzial zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werde. (Rn. 58) Eine schützenswerte optische Beziehung sei im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen, als man von einem Betrachtungspunkt das schützenswerte Landschaftsbild und das auf sein Störpotenzial zu untersuchende Vorhaben „auf einen Blick“ wahrnehmen kann. (Rn. 59) Je weiter man hingegen den Blick schweifen lassen muss, umso weniger wahrscheinlich sei eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbildes. Dies gelte auch mit zunehmender Entfernung des zu prüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt. (Rn. 60) Zudem seien die topographische Situation, der Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum zu würdigen. (Rn. 62). Gemessen an diesen Grundsätzen lasse sich eine Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal vorliegend nicht feststellen. (Rn. 63) Ein Widerspruch des Vorhabens zu anderen Zielen und Grundsätzen des RROP sei ebenfalls nicht erkennbar. (Rn. 116 ff.) Das Vorhaben lasse auch keinen Widerspruch zum Denkmalschutzrecht erkennen. (Rn. 125 ff.)

Die Forderung des Beklagten nach einer Ergänzung des vorgelegten Schallschutzgutachtens sei zudem nicht nachvollziehbar. (Rn. 151) Zwar könne im Einzelfall – bei Anhaltspunkten für schädliche Umweltauswirkungen durch Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen – im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 die TA Lärm Bedeutung erlangen. (Rn. 153) Es bestünden aber dafür keine hinreichenden Anhaltspunkte. (Rn. 154 ff.)

Fazit

Die Ausführungen des OVG Koblenz zum Umgang mit aus Behördensicht unvollständigen Antragsunterlagen zeigen: Eine Vollständigkeitsprüfung kann nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben, sondern die Genehmigungsbehörde muss zu einem Ergebnis kommen. Ist sie der Auffassung, dass bestimmte Unterlagen noch zwingend vor den nächsten Verfahrensschritten zu vervollständigen sind, müsste die Genehmigungsbehörde den Antragsteller im Zweifel zu einer Ablehnung anhören, um für ihn Klarheit zu schaffen. Die Problematik dürfte allerdings immer seltener vorkommen, denn mit dem gerade beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“⁹ wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter gestrafft. In Zukunft kann die Genehmigungsbehörde nach dem neuen § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG- die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag, aus Gründen die dem Antragsteller zuzurechnen sind, lediglich einmalig verlängern. Eine weitere Verlängerung ist gem. § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die Vollständigkeit wird nach einmaliger Verlängerung der Entscheidungsfrist also zukünftig fingiert, wenn der Antragsteller verweigert, weitere Unterlagen nachzureichen. Obwohl die geplanten WEA von relevanten Betrachtungspunkten auf das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal sichtbar sind, verneint das Gericht im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes. Neben der konkreten Sichtbarkeit waren auch die Entfernung der Anlagen von den maßgeblichen Betrachtungspunkten sowie die gemeinsame Sichtbarkeit des Welterbes und der WEA für die Entscheidung relevant. Mit der Anwendung dieser Grundsätze bestätigte das Gericht seine bereits im Urteil vom 6. Juni 2019¹⁰ festgelegten Maßstäbe und trifft eine wichtige Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung. Das Urteil ist im Hinblick auf eine erfolgreiche Energiewende und einen beschleunigten Windenergieausbau erfreulich. Es zeigt, dass der Schutz von Welterbe und Klima nebeneinander möglich sind und der Ausbau erneuerbarer Energien auch mit anderen Interessen in Einklang gebracht werden kann. *[Der Volltext der Entscheidung ist nicht kostenfrei im Internet abrufbar.]*¹¹

⁸ OVG Koblenz, Urt. v. 6.6.2019 – 1 A 11532/18.OVG, besprochen in Rundbrief 3/2019.

⁹ Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht mit Beschluss v. 14.6.2024 zugestimmt: BR-Drs.: 277/24.

¹⁰ Siehe Fn 1.

¹¹ Hinweis: Die Randnummern der Entscheidungsbesprechung verweisen auf die in der Rechtsprechungsdatenbank juris veröffentlichte Entscheidung.

Impressum

© FA Wind und Solar, Juli 2024

Herausgegeben von

Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

www.fachagentur-windenergie.de
post@fa-wind-solar.de

V.i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung einer natur- und umweltverträglichen Nutzung der Windenergie an Land und Solarenergie e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Text

Kathrina Baur
Gianna Queijo Garcia

Zitervorschlag

FA Wind und Solar (2024), Rundbrief Windenergie und Recht 2/2024

Haftungsausschluss

Die in diesem Rundbrief enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion unter baur@fa-wind-solar.de.

Wenn Sie Ihre Daten für den Rundbrief Windenergie und Recht ändern oder sich abmelden wollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an post@fa-wind-solar.de.

Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60 - 60

post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-windenergie.de